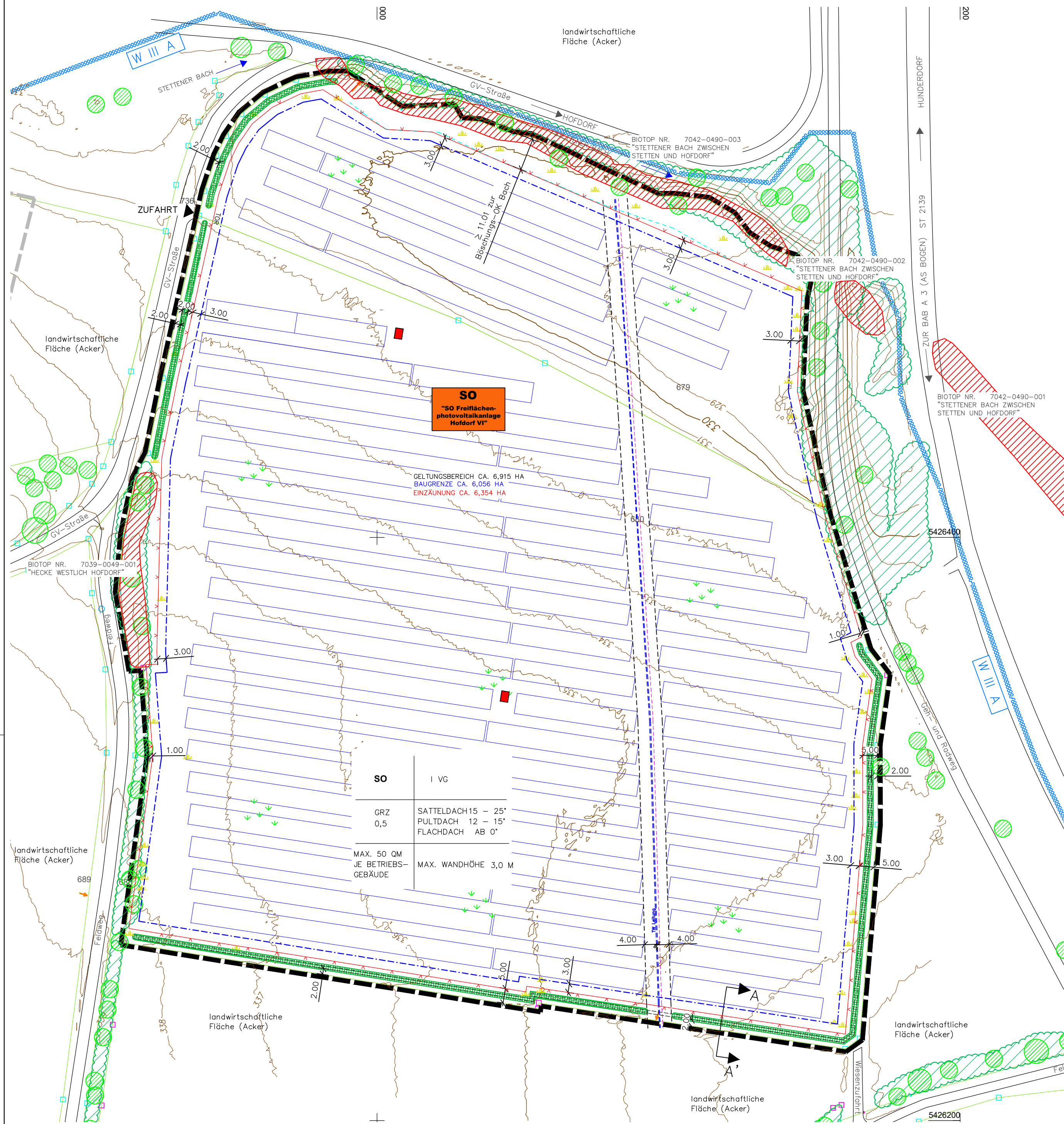
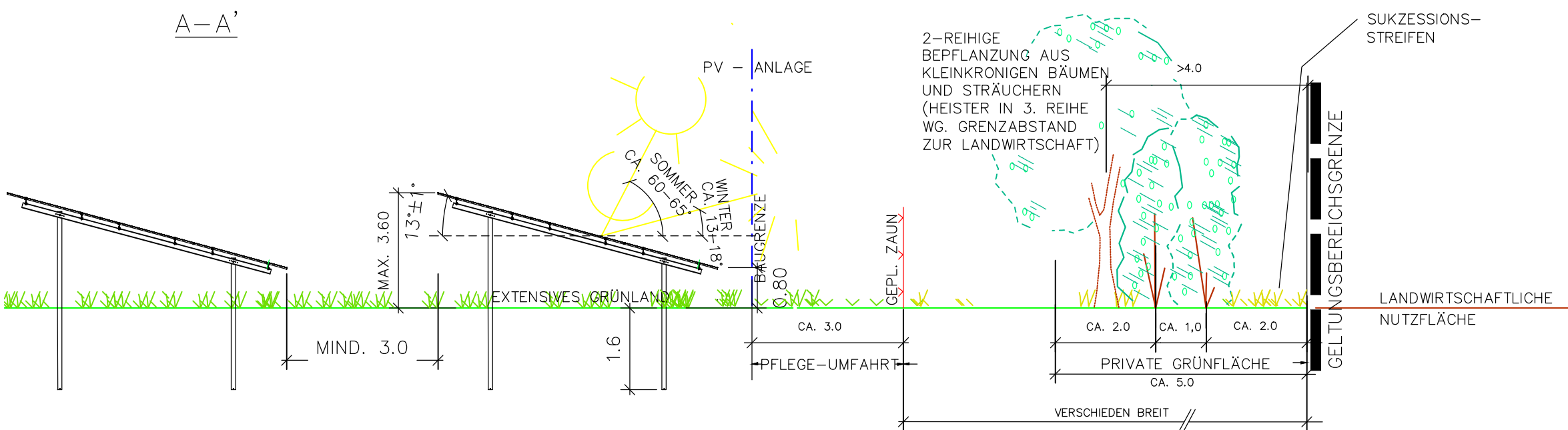


VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
SONDERGEBIET "SO FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF VI"



III. FESTGESETZTE REGELQUERSCHNITTE, M = 1:100



I. PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 **50** SONDERGEBIET "SO FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF VI" ZWECKBESTIMMUNG: REGENERATIVE ENERGIEN/SONNENERGIE GEM. § 11 BAUNVO

INTERIMS-BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG. § 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB IM RAHMEN DER FESTGESETZTEN NUTZUNGEN SIND NUR SOLCHE VORHABEN ZULÄSSIG, ZU DEREN DURCHFÜHRUNG SICH DER VORHABENTRÄGER IM DURCHFÜHRUNGSVERTRAG VERPFLICHTET. ZULÄSSIG SIND:

- ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN
- TRAFO-/ZWECHSELRICHTERGEBÄUDE
- EINFRIEDRUNGEN
- UNZULÄSSIG SIND:
- BELEUCHTUNG DER ANLAGE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN

- 2.1 **BAUGRENZE, CA. 6.056 HA**

NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZE ZULÄSSIG. AUSGENOMMEN DAVON SIND EINFRIEDRUNGEN ZUR SICHERUNG DER ANLAGE. SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGESETZT WURDE, GELTEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN UND GRENZABSTÄNDE GEM. BAUNVO IN DER JEWELIS AKTUELLEN FASSUNG.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ

DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL BETRÄGT 0,5. FÜR DIE BERECHNUNG DER GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL) IST DER GANZE GELTUNGSBEREICH, D.H. DIE DURCH DIE TISCH-REIHENANLAGEN ÜBERBAUTEN FLÄCHEN (HORIZONTALE PROJEKTIONS-FLÄCHE) DER PHOTOVOLTAIKANLAGE UND DIE GRUNDFLÄCHE DER TRAFOSTATIONEN / BATTERIESPEICHER HERANZUZIEHEN.

2.2 HÖHE BAULICHE ANLAGEN

1. MODULE: 3,60 M
2. WANDHÖHE NEBENGEBÄUDE: 3,00 M (TRAFO-/WECHSELRICHTER)
3. ZAUNANLAGEN: 2,20 M

BEZUGSPUNKT: NATÜRLICHER BODEN BIS ZUR OK DER MODULTISCH BZW. BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT DER ATTIKA BZW. BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRAUFEITIGEN AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT.

2.3 I VG

MAX. I VOLLGESCHOSS BEI BETRIEBSGEBÄUDEN (TRAFOSTATIONEN/WECHSELRICHTERGEBÄUDEN/BATTERIESPEICHERN) ZULÄSSIG

2.4 MAX. 50 QM

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO WIRD FESTGELEGT AUF: PRO BETRIEBSGEBÄUDE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE MAX. 50 QM

2.5 SATTELDACHS - 25° PULTDACH - 12° FLACHDACH AB 0°

ZULÄSSIGE DACHFORMEN, -NEIGUNGEN FÜR BETRIEBSGEBÄUDE

2.6 NUTZUNGSSCHABLONE:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAH. GRZ	DACHFORM UND DACHNEIGUNG
ZUL. FLÄCHE VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO	WANDHÖHE

ABSTAND ZWISCHEN DEN MODULREIHEN MIN. 3 M (= FREIFLÄCHE ZWISCHEN DEN MODULTISCHEN)

MODULABSTAND ZUM BODEN MIN. 0,80 M

ANSTELLWINKEL DER MODULTISCHEN: 13°

AUFSCÜTTUNGEN UND ABRABUNGEN NACH ART. 57 ABS. 1 NR. 9 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG; KLEINFÄCHIGE (FLÄCHE BIS MAX. 50 QM) GELÄNDEANPASSUNGEN (AUFFÜLLUNGEN ODER ABRABUNGEN) SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZETIGER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG

3. GRÜNFLÄCHEN

EXTENSIVES GRÜNLAND INNERHALB DER BAUGRENZE/DER DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG - ENTWICKLUNGSZIEL: "MÄSSIG, EXTENSIV GENUTZTES, ARTENREICHES GRÜNLAND" (BNT 212-LR6510):

- ANSAAT MIT "FRISCHWIESE" AUSSCHLIESSLICH MIT AUTOCHTHONEM SAATGUT (URSPRUNGSGEBIET 19 - BAYERISCHER UND OBERPFLÄZER WALD ODER MIT LOKAL GEWONNENEM SAATGUT) ZU AUSHAGERUNG IN DEN ERSTEN 3-5 JAHREN IST EINE DREIJSCHRIFFE MAHD MÖGLICH
- NACH DER AUSHAGERUNGSPHASE: ZWEIFACHE JÄHRLICHE PFLEGEMAHD, ABSOLUTE BEWIRTSCHAFTUNGSRUHE IM FRÜHJAHR (15.03. BIS 14.06.), 1. SCHNITT AB 15.06.
- DAS MAHDGUT IST VON DER FLÄCHE ZU ENTFERNEN
- KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN ZULÄSSIG
- ALTERNATIV IST EINE BEWIEDUNG DER WIESENFLÄCHEN ZULÄSSIG, DIE DEN EXTENSIVEN CHARAKTER ERHÄLT. BEI DER BEWIRTSCHAFTUNG DER PV-FLÄCHEN MITTELS BEWIEDUNG MIT SCHAFEN DÜRFEN NICHT MEHR ALS CA. 1,0 GROSSVIEHHEITEN PRO Hektar (GV/HA) AUF DIE FLÄCHE.

NICHT DURCH PFLANZENGEBOTE BELEGTE RANDSTREIFEN: SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT; MAHD 1-2 x/JAHR ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GEHÖLZKAUMS; KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN, MULCHEN IST ZULÄSSIG.

3.3 GEHÖLZPFLANZUNGEN

DURCHZEHENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN GEM. PLANEINTRAG ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER ANLAGE MIT 100 % STRÄUCHERN. PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIN. (3) 5-7 STÜCK EINER ART; REIHENABSTAND CA. 1 M; ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M; REIHEN DIAGONAL VERSETZT; AUSSCHLIESSLICH AUTOCHTHONES PFLANZENMATERIAL DES VORKOMMENSgebietes ALPENVORLAND-6.1 ZULÄSSIG VORKEHRUNGEN GEGEN WILDVERBISS SIND FÜR CA. 5 JAHRE; ZU TREFFEN (Z.B. WILDSCHUTZZAUN, ETC.)

STRÄUCHER: MINDESTQUALITÄT; VERPFLANZTE STRÄUCHER, O.B., HÖHE 60-100 CM

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| CORNUS SANCQUINA | - RÖTER HARTRIEGEL |
| CORYLUS AVELLANA | - HASELNUSS |
| CRATAEGUS MONOGYNA | - WEISSDORN |
| EUONYMUS EUROPAEUS | - PFAFFENHÜTCHEN |
| LIGUSTRUM VULGARE | - LIGUSTER |
| LONGICERA XYLSTENUM | - HECKENWISCH |
| PRUNUS SPINOSA | - SCHLEHE |
| ROSA ARVENSIS | - ACKER-ROSE |
| SAMBUCUS NIGRA | - SCHWARZER HOLUNDER |
| VIBURNUM LANTANA | - WOLLIGER SCHNEEBALL |

3.4

GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 48 ABGB

ENTFÄLLT BEI GLEICHEM GRUNDSTÜCKSBESITZER

3.5

PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND MIT STROH ODER RINDE ZU MULCHEN. FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT UND. BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN. EINGEGANGENE GEHÖLZE SIND IN DER JEWELIS NÄCHSTEN PFLANZPERIODE ZU ERSETZEN. DER EINSAAT VON MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZULÄSSIG.

DIE EINGRÜNDUNG DER PV-ANLAGEN IST FREIWACHSEND ZU BELASSEN; EINE HÖHENBEREINZUGUNG IST NICHT ZULÄSSIG. ERST WENN DER ZUSTAND DER HECKE ES AUS FACHLICHEN GRÜNDEN ERFORDERT (PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT FRÜHESTENS NACH 10-15 JAHREN), IST EINE PLEINTERARTIGE NUTZUNG ODER EIN ABSCHNITTSSWEISE AUF-DEN-STOCK-SETZEN ZULÄSSIG. DIE ERSTEN SCHNITTMASSNAHMEN AN DEN GEHÖLZEN SIND DABEI GRUNDSÄTZLICH MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

4.1

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FLÄCHE CA. 6.915 HA, (FL.NR. 679, 680, G.M.G. HUNDERDORF)

4.2

SICHERHEITS-EINZÄUNUNG

MASCHENDRAHT, OK BIS 2,20 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 15 CM ÜBER GELÄNDE ZUR VERMEIDUNG VON WANDERUNGSBARRIEREN FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILD; ZAUNSÄULEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN AUSSERHALB DER SICHERHEITS-EINZÄUNUNG. EIN BEFAHREN DER ZAUNANLAGE VON BAUFAHRZEUGEN MUSS GEWÄHRLEISTET WERDEN.

IN DER WEITEREN SCHUTZZONE III A IST DIE GRÜNDUNG AUSSCHLIESSLICH MIT ERDÜBELN ODER RAMMFUNDAMENTEN ZULÄSSIG.

4.3

RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG SIND SÄMTLICHE OBER- UND UNTERIRDISCHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH ELEKTRISCHER LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN.

DIE JEWELIS GELTENDEN VORSCHRIFTEN DES NATUR-, BIOTOP- UND ARTENSCHUTZRECHTES SIND ZU BEACHTEN.

ALS FOLGENNUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE FESTGESETZT. DAMIT EINHERGEHEND IST DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES.

4.4

FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPÜLNE

FÜR DIE FESTGESETZTEN GRÜNDORNERISCHEN MASSNAHMEN IM BEREICH DER PHOTOVOLTAIKANLAGEN SIND QUALIFIZIERTE FREIFLÄCHENGESTALTUNGS-/BEPFLANZUNGSPLÄNE ZU ERSTELLEN UND DEM LANDRATSAMT VOR BAUBEGINN VORZULEGEN.

DIE PFLANZUNGEN SIND SPÄTESTENS IN DER AUF FERTIGSTELLUNG DER ANLAGEN (INBETRIEBNAHMEN) FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHFÜHREN UND DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUNEHMEN.

4.5

DIE ERRICHTUNG VON WERBEANLAGEN IST UNZULÄSSIG

4.6

MASSANGABEN IN METERN

4.7

ZUFAHRTEN

BEISPIELHAFT DARSTELLUNG DER GEPLANTEN ANLAGENTEILE; ANZAHL, LAGE UND ANORDNUNG KÖNNEN SICH IM RAHMEN DER TECHNISCHEN PLANUNG ÄNDERN

4.8

BETRIEBSGEBÄUDE (TRAFO-/WECHSELRICHTER/SPEICHERGEBÄUDE)

4.9

PHOTOVOLTAIK-/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE

4.10

WASSERSCHUTZ

- FÜR DIE GRÜNDUNG DER SOLARMODULTISCHEN SIND AUSSCHLIESSLICH RAMMPROFILE ODER SCHRAUBGRÜNDUNGEN BIS ZU EINER TIEFE VON 2,5 M UNTER URGELÄNDE ZULÄSSIG
- ALS TRANSFORMATORREIEN SIND IN DER WEITEREN SCHUTZZONE W III A AUSSCHLIESSLICH TROCKENTRANSFORMATOREN, ALTERNATIV ESTERBEFÜLLTE ÖLTRANSFORMATOREN MIT AUFFANGWANNE ZULÄSSIG
- AUFFÜLLUNGEN ZUR FROSTSICHERUNG DER TRAFORÜNDUNGEN DÜRFEN NUR MIT NACHWEISLICH UNBELASTETEM BODENMATERIAL ERFOLGEN. EINE VERWENDUNG VON RECYCLING-BAUSTOFFEN IST NICHT ZULÄSSIG. WEDERVERFÜLLUNG VON ERDAUFSCHLÜSSEN, BAUGRUBEN UND LEITUNGSGRÄBEN SOWIE GELÄNDEAUFFÜLLUNGEN SIND NUR ZULÄSSIG MIT DEM URSPRÜNGLICHEN ERDAUSHUB IM ZUG DER BAUMASSNAHMEN UND SOFERN DIE BODENAUFBLAU WEDER HERGESTELLT WIRD
- DIE VERLEGUNG DER KABEL FÜR DIE ANBINNUNG DER WECHSELRICHTER BZW. UNTERVERTEILUNGEN IST NUR IN EINER TIEFE VON MAX. 40 CM (CA. PFLUGTIEFE) ZULÄSSIG
- IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND JEGLICHE WARTUNGSARBEITEN, SOWIE BETANKEN DER FAHRZEUGE UND BAUMSCHNITTEN WÄHREND DER BAUPHASE UND IM ZUG DES UNTERHALTES INNERHALB DES WASSERSCHUTZGEBIETES UNZULÄSSIG. WÄHREND DER BAUPHASE UND AUCH IM ZUG DER WARTUNGSARBEITEN IST SICHERZUSTELLEN, DASS KEINE BODENVERUNREINIGUNGEN DURCH KRAFT- UND BETRIEBSSTOFFE ODER SONSTIGE WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFE EINTRETEN. MIT SOLCHEN STOFFEN ODER BELASTETEM BODENMATERIAL KONTAMINIERTES FAHRZEUGE, GERÄTE UND MASCHINEN DÜRFEN NICHT EIGESETZT WERDEN
- IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH IST ZUR REINIGUNG DER SOLARMODULE AUSSCHLIESSLICH DIE VERWENDUNG VON WASSER OHNE ZUSÄTZE ZULÄSSIG
- FARBANSTRICH ODER FARBBESCHÜTTUNGEN AN DEN RAMMPROFILEN SIND NICHT ZULÄSSIG

5. ARTENSCHUTZ

5.1

VERMEIDUNGSMASSNAHMEN: DIE BAUFELDFREIMACHUNG IST ENTWEDER AUSSERHALB DER BRUTZEIT (15.03. BIS 29.02.) DURCHFÜHREN ODER ES SIND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN VORZUSEHEN. DIESE SIND VOR BRUTBEGINN (01.03.) BIS BEGINN DER BAUFELDFREIMACHUNG AUFRECHTZUHALTEN. DAZU WERDEN PFOSTEN MIT EINER HÖHE VON 1,5 M ÜBER GELÄNDEOBERKANTE IM MITTLEREN ABSTAND VON 20 M EINGESCHLAGEN UND OBEN MIT TRASSIERBAND ODER FLÄTTERLEINE VERSEHEN.

5.2

CEF-MASSNAHMEN FELDERRHE: ALS AUSGLEICH FÜR DEN VERLUST VON EINEM FELDERRHEENREWER SIND ALS VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN LERCHENFENSTER UND 0,2 HA ACKERBRACHE UND BLÜHSTREIFEN ANZULEGEN. ES SIND VERTRÄGE ZWISCHEN VORHABENTRÄGER UND LANDWIRTEN GEM. DEN NACHSTEHENDEN ANFORDERUNGEN ZU SCHLIESSEN UND DIE MASSNAHMEN ENTSPRECHEND DURCHFÜHREN.

- JÄHRLICHER FELDERRHEENREWER MÖGLICH; ANLAGE NUR IM WINTERGETREIDE (WINTERWEIZEN) DURCH ANHEBEN DER SAATMASCHINE
- MAX. 4 FENSTER PRO HA
- EINSAAT VON DÜNGER UND PFLANZENSCHEUTZMITTEL IM GESAMTEN FELDSTÜCK ZULÄSSIG
- KEINE MECHANISCHE UNKRAUTBEKÄMPFUNG IM GESAMTEN FELDSTÜCK ZULÄSSIG
- KEINE BEWIRTSCHAFTUNG VOM 01.03. BIS 31.06.
- ABSTAND MIN. 25 M ZUM FELDRAND, KEINE ANLAGE IN UND AN FELDGRÄBEN UND UNTER BEACHTSICHTIGUNG DER ABSTANDSVORAUSSETZUNGEN ZU VERTIKALEN STRUKTUREN

UND

ACKERBRACHE UND BLÜHSTREIFEN (PRO BRUTPAAR)

- GESAMTFLÄCHE MIN. 2.000 M² (BREITE MIN. 10 M, MINDESTLÄNGE 100 M)
- MINDESTENS ZWEI JAHRE AUF DERSELBEN FLÄCHE, DANN FLÄCHENWECHSEL MÖGLICH

o. BRACHESTREIFEN:

ANLAGE DURCH FEHLENDE EINSATZ: DER AUFKOMMENDE PFLANZENBEWUCHS IST IM ZEITRAUM VOM 01.08. BIS 31.10. MITTELS GRUBBER, EGGE ODER BODENFRÄSE ZU ENTFERNEN, ANSONSTEN KEINE BEWIRTSCHAFTUNG. KEIN EINSATZ VON DÜNGER UND PFLANZENSCHEUTZMITTEL, KEINE NUTZUNG/MAHD IM ZEITRAUM VOM 15.03. BIS ZUM 31.07. JÄHRLICHER PFLEGESCHNITT IM ZEITRAUM VOM 01.08. BIS 15.10. VON MIN. 50 % DER FLÄCHE (MIT JÄHRLICH WECHSELNDEM BRACHE-/BEREICH), GGF. BODENBEARBEITUNG ODER NEUANSAT

b. BLÜHSTREIFEN:

ANSAAT MIT FÜR DEN NATURRAUM TYPISCHEN BLÜHMISCHUNGEN (AUTOCHTHONES SAATGUT), AUSBRINGEN VON HÖCHSTENS 50-70 % DER REGULAREN SAATGUTMENGE. KEIN EINSATZ VON DÜNGER UND PFLANZENSCHEUTZMITTEL. KEINE NUTZUNG/MAHD IM ZEITRAUM VOM 15.03. BIS ZUM 31.07. JÄHRLICHER PFLEGESCHNITT IM ZEITRAUM VOM 01.08. BIS 15.10. VON MIN. 50 % DER FLÄCHE (MIT JÄHRLICH WECHSELNDEM BRACHE-/BEREICH), GGF. BODENBEARBEITUNG ODER NEUANSAT

LAGE DER MASSNAHMEN MIN. 100 M ABSTAND ZU FREQUENTIERTEN FELDWEGEN U.STRASSEN, ABSTAND ZU VERTIKALKULISSEN:

- BEI EINZELBÄUMEN, FELDHECKEN: > 50 M
- BEI BAUMREIHEN, BAUMHECKEN, FELDGEHÖLZE: > 120 M
- BEI GESCHLOSSENEN GEHÖLZKULISSEN: > 160 M

LAGE NICHT UNTER HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN: ABSTAND

- BEI EINER MASTHÖHE BIS 40 M: > 50 M
- BEI EINER MASTHÖHE 40 - 60 M: > 100 M
- BEI EINER MASTHÖHE > 60 M: > 150 M
- BEI MEHREREN PARALLEL GEFÜHRTEN HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN, DAVON EINE MIT MASTHÖHE > 60 M: > 200 M

ALLE MASSNAHMEN IM RÄUMLICH-FUNKTIONALEN ZUSAMMENHANG ZUM VORHABEN (DIE LERCHENFENSTER SOWIE DIE BLÜH- UND BRACHESTREIFEN SIND INNERHALB EINES RAUMES VON CA. 3 HA GESAMTGRÖSSE ZU VERTEILEN).

ZEITLICHE VORGABE BEGINNEN DIE BAUMMASSNAHMEN WÄHREND DER BRUTPHASE (01.03. BIS 30.06.) MÜSSEN DIE CEF-MASSNAHMEN VOR DEM 01.03. VOLLSTÄNDIG FUNKTIONSFÄHIG SEIN. BEGINNT DER EINGRIFF SPÄTER IM JAHR, MÜSSEN DIE CEF-MASSNAHMEN SPÄTESTENS ZUM DARAUFFOLGENDEN 01.03. VOLLSTÄNDIG FUNKTIONSFÄHIG SEIN.

5. VERHÄLTNIS VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN (VBP) ZU VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (VEP)

DIE FESTSETZUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES GEM. § 12 ABS. 1 BAUGB SIND IDENTISCH MIT DEM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

II. PLANLICHE HINWEISE

1.

FLURSTÜCKSGRENZEN

2.

679 FLURSTÜCKSNUMMER

3.

VORH. GEHÖLZE AUSSERHALB DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE

4.

AMTLICHE BIOTOPKARTIERUNG (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM FIN-WEB)

5.

DER PLANUNGSRAUM LIEGT VOLLSTÄNDIG IM NATURPARK BAYERISCHER WALD (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM FIN-WEB)

6.

HÖHENLINIEN IN M. 0. NN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DGM)

7.

WASSERSCHUTZGEBIET (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME) WEITERE SCHUTZZONE III A

8.

WASSERLEITUNG DN 125 (NACHRICHTLICH VON ZWECKVERBAND BOGENBACHTALGRUPPE ÜBERNOMMEN) MIT SICHERHEITSBEREICH

9.

TELEKOMLEITUNG

10.

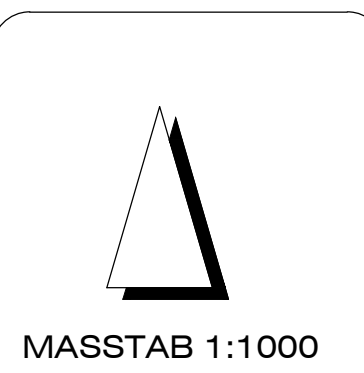
GAASLEITUNG

11.

STROMLEITUNG, WASSERZWECKVERBAND

12.

WASSERLEITUNG DN 65



MASSTAB 1:1000

GEOBASISDATEN:
© Bayerische Vermessungsverwaltung
Entstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

ERGÄNZUNGEN:
Ergänzungen des Baubestandes der topographischen Gegenstände sowie der geologischen und geographischen Verhältnisse. Entstellungen der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

UNTERGRUND:
Ausgaben der Rückstellungen auf die Untergrundbesitzes und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den geologischen Karten noch aus den geologischen und Text abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
Für nachträglich übernommene Planungen und Gegenstände kann keine Gewähr übernommen werden.

URNEBERRECHT:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Ausgefertigt

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gem. § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ertätigt bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

HUNDERDORF, den
.....
Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

PLANVERFASSER

02.11.23 Entwurf HG
20.04.23 Vorentwurf HO/HG
Ged. Anlass von

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
SONDERGEBIET "SO FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF VI"

GEMEINDE: HUNDERDORF REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.08.2022 die Aufstellung des Bebauungs- mit Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ertätigt bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.04.2023 hat am stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.04.2023 wurde am ertätigt bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.04.2023 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.05.2023 bis 19.06.2023 öffentlich ausgestellt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom (Fristsetzung ebenfalls bis) beteiligt.

Die Gemeinde Hunderdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Sitzung beschlossen.

HUNDERDORF, den
.....
Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

PLANVERFASSER
HEIGL
landschaftsarchitektur
stadplanung
Tel. 09422/805450, Fax: 09422/805451
Els-Brändström-Strasse 3, 94327 Bogen
info@heigl.de | www.la-heigl.de